

VIII 1208
4 Jan. '961

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 München, den 2. Januar 1961

Datum	Inhalt	Seite
1. 1. 1961	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Eminenz des Erzbischofs von München und Freising Kardinal Joseph Wendel	25

**Landesverordnung
über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Eminenz des Erzbischofs von München und Freising
Kardinal Joseph Wendel**

Vom 1. Januar 1961

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz — LStVG —) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Todes Seiner Eminenz des Erzbischofs von München und Freising, Kardinal Joseph Wendel, werden am Tag der Beisetzung (5. Januar 1961) verboten

1. in der gesamten Erzdiözese München und Freising öffentliche Tanzveranstaltungen,
2. in der Landeshauptstadt München außerdem alle anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Ziff. 1 gilt gem. Art. 21 Abs. 5 LStVG auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird gem. Art. 21 Abs. 6 LStVG mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 20 Abs. 6 Ziff. 1 LStVG mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 5. Januar 1961.

München, den 1. Januar 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

